

Anlieferungserklärung für Bodenaushub

auf der Deponie „.....“, **DK 0 / -0,5**

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer / Postfach

.....
PLZ, Ort

.....
Ansprechpartner (Name, Tel., E-Mail)

2. Transporteur

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer / Postfach

.....
PLZ, Ort

.....
Ansprechpartner (Name, Tel., E-Mail)

3. Angaben zur Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubmaterials

Der Bodenaushub stammt aus dem Bauvorhaben in:

.....
Straße, Hausnummer / Postfach

.....
PLZ, Ort

und fällt dabei in folgenden Mengen [m³] unter folgendem Abfallschlüssel an:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Menge [m³]
☐ 17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	
☐ 20 02 02	Boden und Steine	
☐		

Beschreibung des Abfalls:

Aussehen:

Konsistenz: ☐ fest ☐ stichfest ☐ staubförmig ☐

Geruch:

Farbe:

Verwertungsprüfung (§ 8 Abs.1 Nr. 2a DepV; siehe auch Nr. 4.1 LUBW Handlungshilfe DepV 2020)

- ☐ Die Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten ergab, dass im Umkreis der Anfallstelle keine zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist.

Hinweis: Begründung (ggfs. separates Blatt, begleitende Unterlagen) bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Ablehnungen der Verwerter auf gesonderte Anforderung durch den Deponiebetreiber zur Vorlage bereithalten!

Geprüfte Verwertungswege:

- ☐ Verfüllungen, Aufschüttungen, Landschaftsbauwerke ☐ Recycling, Bodenbörsen
☐ Sonstige und zwar:

oder bei der Verwendung als Deponieersatzbaustoff gemäß §§ 14 bis 17 DepV:

- ☐ Das Bodenmaterial soll unmittelbar als Deponieersatzbaustoff innerhalb der Rekultivierung oder dem Wegebau eingesetzt und somit verwertet werden.
☐ Die Anlieferung erfolgt in einer Fuhre ☐ Die Anlieferung erfolgt in mehreren Fuhren

4.1 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

- ☐ Der angelieferte Bodenaushub stammt nicht aus:
- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
 - durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
 - Altlastensanierungsmaßnahmen,
 - Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
 - mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
 - Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wurden),
 - Bodenbehandlungsanlagen,
 - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
 - Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
 - Speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergl.).

und

- ☐ Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

4.2 sofern die Voraussetzungen unter 4.1 nicht erfüllt sind, wird folgende verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs abgegeben:

- ☐ Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
- oder**
- ☐ Die beigefügten Analyseuntersuchungen inkl. zugehörigen Probenahmeprotokollen bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
- oder**
- ☐ Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

zugehörige Anlagen:

Die Unterzeichner*innen bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeits- oder ggf. ein Strafverfahren droht.

.....
 Ort, Datum, Unterschrift des **Abfallerzeugers**

.....
 Ort, Datum, Unterschrift des **Abfalltransporteurs**

5. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt:

- ☐ Die Angaben in Nr. 1 bis 3 sind plausibel.

Bei Angaben zu 4.1:

- ☐ Die **Prüfung der Angaben in Nr. 4.1** ergab, dass **keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf eine Schadstoffbelastung des angelieferten Bodenmaterials** vorliegen.

Bei Angaben zu 4.2 (sofern 4.1 nichtzutreffend):

- ☐ Die **Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft** über den angelieferten Bodenaushub liegt vor.

oder

- ☐ Es liegen gültige **Analyseuntersuchungen inkl. zugehörigem Probenahmeprotokoll** vor und bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

- ☐ Die **Entscheidung der zuständigen Abfallrechtsbehörde** über die zulässige Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.

Allgemeine Anlieferkontrolle:

- ☐ Die **sensorische Kontrolle** des angelieferten Bodenaushubs ergab **keine Hinweise oder Verdachtsmomente**, die weitergehende Qualitätsüberprüfungen (Untersuchungen) des Bodenaushubs erforderlich machen; der Bodenaushub **darf abgelagert werden**.

oder

- ☐ Der **Bodenaushub darf nicht abgelagert werden**, eine Zurückweisung ist erfolgt, die **zuständige Abfallrechtsbehörde** wird unverzüglich informiert.

Grund der Zurückweisung:
.....

.....
Ort, Datum Unterschrift des Verantwortlichen auf der Deponie

Die Ablagerung/Einbau ist im Zeitraum **vom** **bis** erfolgt.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Verantwortlichen auf der Deponie

